

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 250
Bekanntmachungen	S. 250
Auf einen Blick	S. 261

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 21. November bis 25. November 2016 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Mittwoch, 23. November 2016

17.00 Uhr Betriebsausschuss Stadtentwässerung, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Rathaus Hüls, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Donnerstag, 24. November 2016

17.00 Uhr Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit, Rathaus

BEKANNTMACHUNGEN

STEUERN WAREN FÄLLIG

Die Grundbesitzabgaben, die Gewerbe- und die Zweitwohnungssteuer für die Monate Oktober, November und Dezember wurden am 15.11.2016 fällig. Daran und an die Zahlung aller sonstigen nicht gestundeten Rückstände an Steuern, Gebühren und Beiträgen sowie Abgaben, deren Vollziehung nicht ausgesetzt wurde, erinnert die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld.

Für Barzahlung stehen **alle Banken, die Deutsche Post AG sowie alle Zweigstellen der vorgenannten Geldinstitute** zur Verfügung. Man sollte unbedingt den bargeldlosen Zahlungsverkehr wählen und die Beträge unter Angabe des Kassenzweckens auf das Konto **DE8432050000000310003** bei der Sparkasse Krefeld, das Konto **DE69360100430008682431** bei der Postbank Essen oder auf Konten der Finanzbuchhaltung Krefeld bei fast allen Krefelder Banken überweisen.

Die Finanzbuchhaltung empfiehlt als zeitgemäßen und rationalen Zahlungsverkehr die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Dabei braucht man keine Zahlungstermine zu überwachen und hilft der Stadt in den Bemühungen, die Verwaltungskosten zu senken.

Nähere Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte der Internetveröffentlichung mit dem dort abrufbaren Vordruck:

<http://www.krefeld.de/fb21> - Dienstleistung „Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats“.

Vorteile des SEPA-Lastschriftverfahrens:

- Die Einrichtung und Änderung von Daueraufträgen bzw. das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen entfällt.
- Sie zahlen immer rechtzeitig den richtigen Betrag, auch wenn sich die Höhe der Forderung ändern sollte.
- Die Zahlung im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugs gilt zum Fälligkeitstag als entrichtet, es können keine Mahngebühren oder Säumniszuschläge anfallen.
- Die Belastung Ihres Kontos erfolgt niemals vor dem Fälligkeitstag der Forderung
- Sie können ab Belastungsdatum Ihres Kontos innerhalb von sechs Wochen eine Wiedergutschrift bei Ihrer Bank verlangen, dies ist bei Daueraufträgen und Überweisungen nicht möglich.
- Erstattungszahlungen an Sie erfolgen ohne weitere Formalitäten auf das von Ihnen angegebene Konto.

Fällige Abgaben, die nicht am Fälligkeitstag den Konten der Finanzbuchhaltung gutgeschrieben sind, müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen kostenpflichtig beigetrieben werden. Schecks sind ausschließlich an die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld zu adressieren und müssen bereits drei Werktage vor Fälligkeit bei dieser eingegangen sein.

BEKANNTMACHUNG

INKRAFTTRETEN DER 2. VEREINFACHTEN ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 321 – GWERBE GEBIET BOCKUM-NORD –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 12.11.2016

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 03.11.2016 beschlossen:

- a) Der Bebauungsplan Nr. 321 - Gewerbegebiet Bockum-Nord - wird im vereinfachten Verfahren gemäß §13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 2. vereinfachten Ergänzung geändert.
- b) Die 2. vereinfachte Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 321 - Gewerbegebiet Bockum-Nord - wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gemäß Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- c) Der Begründung zur 2. vereinfachten Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 321 - Gewerbegebiet Bockum-Nord - gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ergänzt.

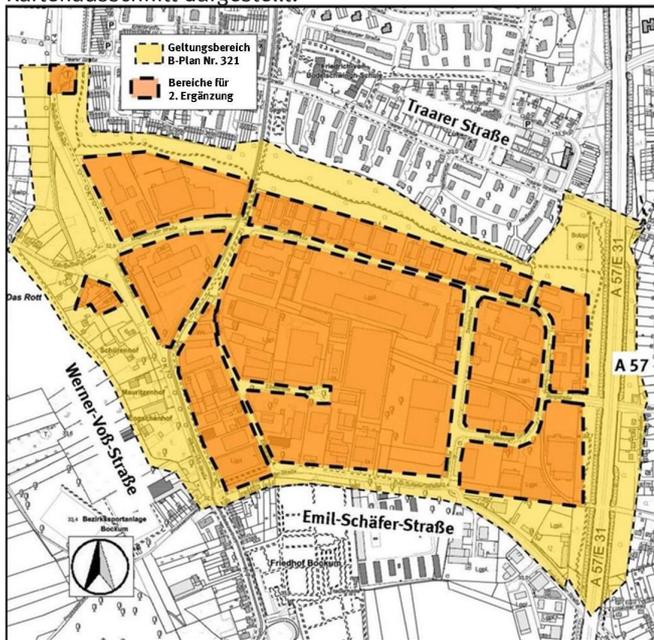
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 321 - Gewerbegebiet Bockum-Nord - gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 12. November 2016

Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 541 1. ÄNDERUNG – ZWISCHEN KÖNIGSTRASSE, NÖRDLICHE LOHSTRASSE UND NORDWALL –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 12.11.2016

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 541 1. Änderung – zwischen Königstraße, nördliche Lohstraße und Nordwall – in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 541 1. Änderung – zwischen Königstraße, nördliche Lohstraße und Nordwall – (Anlage 1 zur Vorlage Nr. 2434/16) wird zugestimmt.
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 541 1. Änderung werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 541 für diesen Bereich außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 541 1. Änderung – zwischen Königstraße, nördliche Lohstraße und Nordwall – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

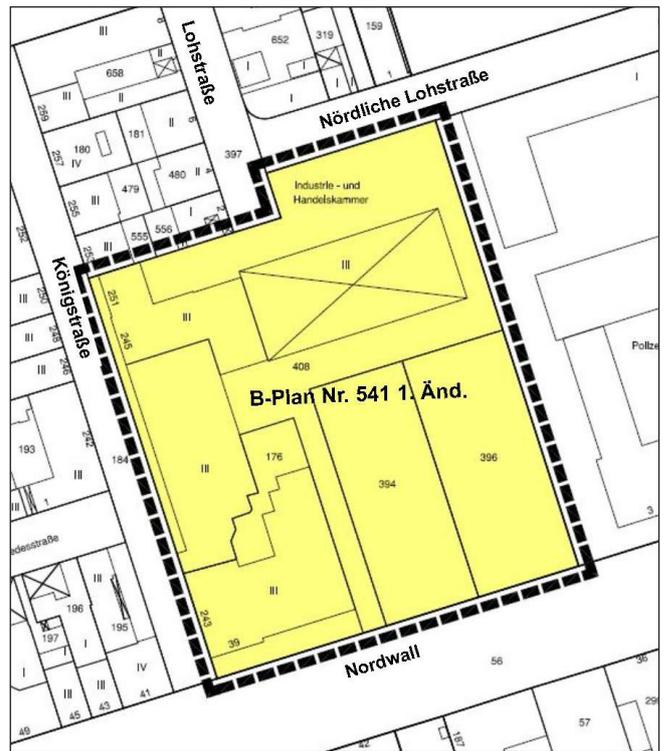
zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3



Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 12. November 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 684 – ÖSTLICH HAVERKAMP / NÖRDLICH KOREKAMP –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 12.11.2016

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 03.11.2016 beschlossen:

1. Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 684 – östlich Haverkamp / nördlich Korekamp – in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.
3. Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 684 – östlich Haverkamp / nördlich Korekamp – (Anlage 2 zur Vorlage Nr. 2951/16) wird zugestimmt.
4. Alle bisher gefassten Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 684 werden für die Bereiche, die nicht im zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, aufgehoben.
5. Mit dem Inkrafttreten des in Rede stehenden Bebauungsplanes werden die ihm entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben die Fluchtlinienpläne:
 - Nr. 533 – Hochfelder Straße – Flur – Rain –
 - Nr. 538 – Hertzstraße – Flur – Nördl. Ackerstraße – Hochfelder Straße – Hauptstraße –
 - Nr. 539 – Hertzstraße / Flur / Nördl. Ackerstraße / Hochfelderstraße / Hauptstraße / Untergath soweit diese den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 684 – östlich Haverkamp / nördlich Korekamp – betreffen.

Alle bisher gefassten Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 103 – Umgehungsstraße Krefeld Süd von Dießemer Bruch bis Hauptstraße – und zum Fluchtlinienplan Nr. 403 – Untergath von Dießemer Bruch bis Heckschenstraße – werden für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 684 – östlich Haverkamp / nördlich Korekamp – aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in

Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

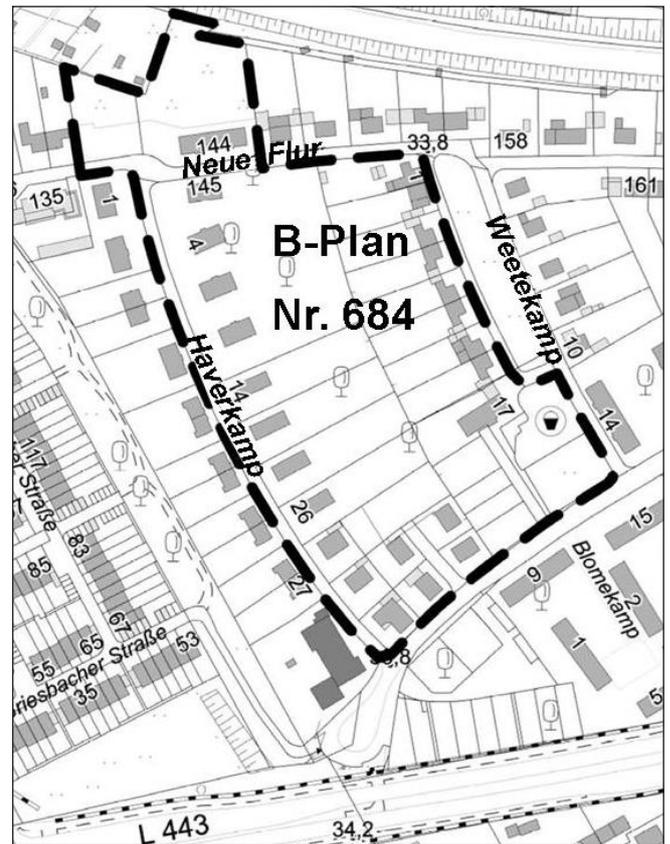
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 684 – östlich Haverkamp / nördlich Korekamp – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögens-

nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 12. November 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 742 1. ÄNDERUNG – GÜTERBAHNHOF SÜD –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 03.11.2016 beschlossen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den östlichen Teil des ehemaligen Güterbahnhofs, der begrenzt wird
 - im Süden durch die im Bebauungsplan Nr. 742 festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche (Verbreiterung der Neuen Ritterstraße),
 - im Norden und Osten durch die im Bebauungsplan Nr. 742 festgesetzte öffentliche Grünfläche (sog. Krefelder Promenade) und
 - im Westen durch das Gelände der Hauptfeuerwache Krefeld ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet. Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 742 1. Änderung -Güterbahnhof Süd-

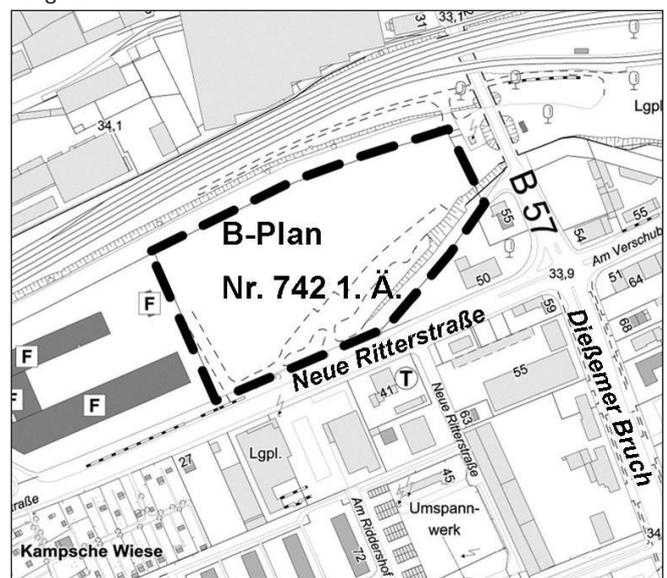
2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 742 1. Änderung außer Kraft gesetzt werden:
 - Bebauungsplan Nr. 742 -Güterbahnhof Süd-
3. In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 742 1. Änderung – Güterbahnhof Süd – neu auf Rang 37 platziert. Die bisher auf Rang 37 und nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 321,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 12. November 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 771 – WESTLICH SEIDENSTRASSE / SCHWERTSTRASSE –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 12.11.2016

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 03.11.2016 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 771 – westlich Seidenstraße / Schwertstraße – in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 771 – westlich Seidenstraße / Schwertstraße – (Anlage Nr. 1) wird zugestimmt.
- Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 771 wird innerhalb des Geltungsbereiches folgender Bebauungsplan außer Kraft gesetzt:
Durchführungsplan Nr. 73 – Schwertstraße / Ecke Vereinsstraße –

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 771 – westlich Seidenstraße / Schwertstraße – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

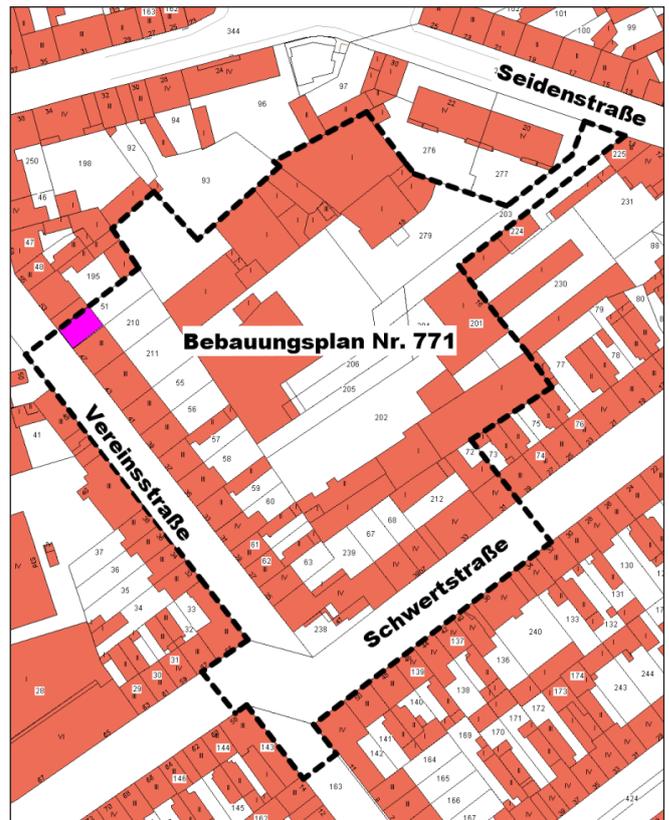
für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW



wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 12. November 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 807 – ZWISCHEN KÖLNER STRASSE UND EICHHORNSTRASSE –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 03.11.2016 beschlossen:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich Fischeln, der begrenzt wird
 - im Süden durch Freiflächen der Landwirtschaft und den Fischelner Dorfgraben,
 - Im Westen durch die Kölner Straße und im Nord-Westen durch angrenzenden Grünflächen des Fiedhofs,
 - im Norden durch den Straßenverlauf der Eichhornstraße und
 - im Osten durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Schnellbahn (K-Bahn-Linie) zwischen Krefeld und Düsseldorf

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 807 – zwischen Kölner Straße und Eichhornstraße –

- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Be-

bauungsplanes 807 außer Kraft gesetzt werden:

Bebauungsplan Nr. 426 – südlich Eichhornstraße zwischen Kölner Straße und Schnellbahn Krefeld-Düsseldorf –, vom 30.09.1983.

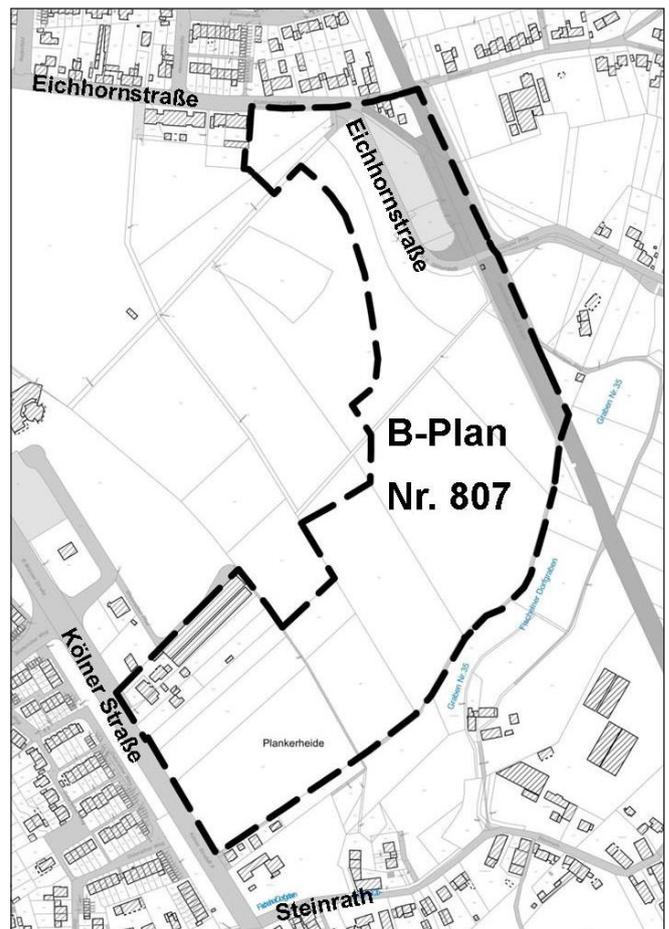
- In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 807 – zwischen Kölner Straße und Eichhornstraße – auf Rang 17 platziert. Die nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 321,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 12. November 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 810 – DIESEMER STRASSE / FREILIGRATHSTRASSE / VIKTORIASTRASSE –

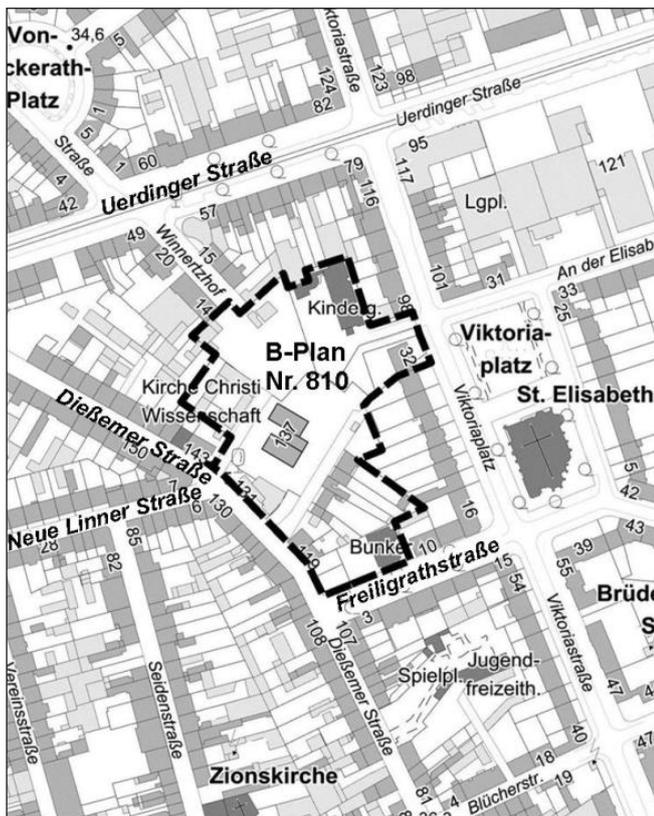
Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 03.11.2016 beschlossen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich, der begrenzt wird im Süden durch die Freiligrathstraße, im Westen durch die Dießemer Straße, im Norden durch die rückwärtige Bebauung der Uerdinger Straße und des Winnertzhof und im Osten durch die Viktoriastraße, ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 810 – Dießemer Straße / Freiligrathstraße / Viktoriastraße –

2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 810 außer Kraft gesetzt werden: Bebauungsplan Nr. 75 – Südwestlich Viktoriastraße zwischen Uerdinger Straße und Freiligrathstraße –
3. In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 810



– Dießemer Straße / Freiligrathstraße / Viktoriastraße – neu auf Rang 21 platziert. Die nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 321,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:

Krefeld, den 12. November 2016

Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

ALLGEMEINE PREISE UND ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG FÜR DIE VERSORGUNG MIT ELEKTRISCHER ENERGIE IN NIEDERSPANNUNG IM GRUNDVERSOR- GUNGSGEBIET DER SWK ENERGIE GMBH

Allgemeine Preise, gültig ab dem 01.01.2017; zugleich treten die bisherigen Allgemeinen Preise außer Kraft.

Die SWK ENERGIE GmbH, im folgenden SWK ENERGIE genannt, stellt zu den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391 ff.) sowie die hierzu gültigen ergänzenden Bedingungen der SWK ENERGIE Elektrizität zu nachstehenden Bestimmungen und Preisen zur Verfügung:

Zusammensetzung des Stromentgeltes

Für die vom Kunden für seine Anlage zu den Allgemeinen Preisen bezogene elektrische Energie (Strombezug) vergütet der Kunde der SWK ENERGIE ein Stromentgelt, das sich zusammensetzt aus dem Arbeitsentgelt,

berechnet aus der vom Kunden bezogenen elektrischen Arbeit (Ziffer 1.1), ggf. gesondert für die Schwachlastarbeit (Ziffer 2.3);

dem Grundpreisentgelt,

berechnet für die Bedarfsart des Kunden und beinhaltet den Verrechnungspreis für einen Zähler (Ziffer 1.2);

dem Verrechnungsentgelt

für Messung, Abrechnung und Inkasso, nach Art und Umfang der erforderlichen Mess und Steuereinrichtungen (Ziffer 1.3). Es wird berechnet für zusätzliche Zähler bzw. ergänzende Messeinrichtungen.

Das Stromentgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer (Ziffer 8.3).

1 Allgemeine Preise

1.1 Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt wird errechnet aus der im Abrechnungsjahr bezogenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden (kWh) mal dem Verbrauchspreis (in Cent/kWh) beim Allgemeinen Preis.

Verbrauchs- bzw. Arbeitspreis ergeben sich aus dem Preisblatt.

Die elektrische Arbeit wird vom Zähler gemessen und angezeigt.

1.2 Grundpreisentgelt

Das Grundpreisentgelt ergibt sich für jede Bedarfsart (Ziffer 3) gemäß Preisblatt (in EUR je Jahr) und beinhaltet das Verrechnungsentgelt für einen Zähler.

1.3 Verrechnungsentgelt

Das Verrechnungsentgelt für Messung, Abrechnung und Inkasso ergibt sich nach Art und Umfang der erforderlichen Meß- und Steuereinrichtungen aus den Verrechnungspreisen gemäß Preisblatt. Es wird berechnet für zusätzliche Zähler bzw. ergänzende Messeinrichtungen.

Sollte der Messstellenbetrieb und / oder die Messung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, dann verringern sich die entsprechenden Verrechnungspreise um die von dem örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Kosten für dieselben Dienstleistungen.

2 Schwachlastregelung

Auf Verlangen des Kunden wird zusätzlich die Schwachlastregelung mit folgenden Bestimmungen angewandt:

2.1 Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden von 00.30 Uhr bis 06.30 Uhr; sie ist von der SWK ENERGIE nach ihren Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihr mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

2.2 Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit („Schwachlastarbeit“) wird durch einen Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

2.3 Das Entgelt für die Schwachlastarbeit („Schwachlastentgelt“) wird errechnet aus der Schwachlastarbeit im Abrechnungsjahr (kWh) mal dem Schwachlast Arbeitspreis gemäß Preisblatt (in Cent/kWh).

2.4 Das Verrechnungsentgelt ergibt sich aus den Verrechnungspreisen gemäß Preisblatt.

2.5 Diese Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung, mit Ausnahme von gemäß Ziffer 4 betriebenen Wärmepumpen.

3 Bedarfsarten

3.1 Haushaltsbedarf

Haushaltsbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt von natürlichen Personen für private Zwecke. Eine allein wirtschaftende Person gilt als einzelner Haushalt.

Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z.B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen u. dgl.).

3.2 Landwirtschaftlicher Bedarf

Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden, einschließlich des zugehörigen, über denselben Zähler versorgten Haushaltes des Landwirtes. Ziffer 3.1, dritter Satz, gilt entsprechend.

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehören auch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, Weinbauliche und gärtnerische Nutzung, die Sonderkulturen Hopfen und Spargel sowie andere Sonderkulturen, ebenso die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung wie die Binnenfischerei und Teichwirtschaft einschließlich der Fischzucht für diese Zwecke, die Imkerei, die Wanderschäfferei, die Saatzucht und der Pilzanbau.

3.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Bedarf an elektrischer Energie, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.

3.4 Mehrere Bedarfsarten (gemischter Bedarf)

3.4.1 Werden über die Anlage des Kunden mehrere, räumlich voneinander getrennte Bedarfsarten versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.

3.4.2 Ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar und überwiegt eine Bedarfsart eindeutig (d.h. 3/4 des Strombezuges oder mehr) und sind die Strombezüge in den übrigen Bedarfsarten nur gering, wird der gesamte Strombezug nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart abgerechnet.

3.4.3 Ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar und überwiegt keine der Bedarfsarten eindeutig, wird der Strombezug wie folgt auf die Bedarfsarten aufgeteilt:

(1) Bei Anlagen mit gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf sowie mit Haushaltsbedarf werden dem Haushaltsbedarf ein Strombezug von 50 % des gesamten Strombezuges, maximal 4.000 kWh/Jahr, zugerechnet.

(2) Bei Anlagen mit gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf sowie mit landwirtschaftlichem Bedarf werden dem landwirtschaftlichen Bedarf ein Strombezug von 50 % des gesamten Strombezuges, maximal 7.000 kWh/Jahr, zugerechnet.

Die übrige elektrische Arbeit wird dem gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf zugerechnet.

Ist der Kunde mit dieser Aufteilung nicht einverstanden und sind die Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt, so kann der Kunde eine getrennte Messung und Abrechnung der Bedarfsarten verlangen, wenn er die durch die Auftrennung der Installation und Ergänzung der Mess- und Steuereinrichtungen verursachten Kosten trägt.

4 Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

4.1 Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen (Raumwärmebedarf wird während der Unterbrechungszeiten durch eine nicht elektrische Raumheizung gedeckt) darf der Strombezug der Wärmepumpen bis zu 960 Stunden je Jahr unterbrochen werden.

4.2 Bei Wärmepumpen, die monovalent betrieben werden (Raumwärmebedarf wird allein durch die Wärmepumpe ge-

deckt) oder die bivalent parallel zu einer nicht elektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.

5 Abrechnung und Mitteilungspflichten

5.1 Die Einzelheiten der Strombezugsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in der StromGVV und in den Ergänzenden Bestimmungen der SWK ENERGIE geregelt.

5.2 Weicht das Abrechnungsjahr aus von der SWK ENERGIE zu vertretenden Gründen (z.B. Änderung des Ableseturnusses, Preisänderungen u. dgl.) von 365 Tagen bzw. in Schaltjahren von 366 Tagen ab oder verkürzt es sich infolge Wechsels des Kunden, so werden das Grundpreisentgelt sowie das Verrechnungsentgelt zeitanteilig ermäßigt bzw. erhöht in Rechnung gestellt.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, der SWK ENERGIE seine Bedarfsart und jede Änderung derselben sogleich anzuzeigen.

5.4 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die SWK ENERGIE erhebt monatliche Abschlagszahlungen.

Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch von der SWK ENERGIE monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der SWK ENERGIE nach Maßgabe der Ziffern 5.4.1 bis 5.4.3 eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

5.4.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

5.4.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWK ENERGIE vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

5.4.3 Die SWK ENERGIE wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

5.5 Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

6 Zahlungsverzug, Inkasso, Sonstige Kosten, Kosten für unterjährige Abrechnung

6.1 Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlichen Einstellung der Belieferung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

	netto	brutto
Mahnung *	3,80 Euro	3,80 Euro
Telefoninkasso *	10,00 Euro	10,00 Euro
Vergebliche Anfahrt Unterbrechung *	26,70 Euro	26,70 Euro
Sperrung / Unterbrechung * des Anschlusses	46,71 Euro	46,71 Euro
Entsperrung / Wiederherstellung des Anschlusses	46,71 Euro	55,58 Euro
Zusatzkosten Spätereinschaltung	46,71 Euro	55,58 Euro
6.2 Sonstige Kosten		
Erstellung Ratenplan	10,00 Euro	11,90 Euro
Erstellung eines Rechnungsnachdruckes	6,30 Euro	7,50 Euro
Umstellung Abrechnungsverfahren von rollierend auf Stichtagsabrechnung je Zähler (einmalig)	23,95 Euro	28,50 Euro
Bei Ablesung durch SWK zusätzlich je Zähler	8,82 Euro	10,50 Euro
Erstellung einer Zwischenrechnung bzw. Rechnungskorrektur je Rechnung / Zähler	21,01 Euro	25,00 Euro

6.3 Kosten für unterjährige Abrechnung gemäß § 40 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

	netto	brutto
Entgelte pro Jahr und Zähler		
Entgelt für eine jährliche Abrechnung	0,00 Euro	0,00 Euro
Zusätzliches Entgelt für eine halbjährliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	21,01 Euro	25,00 Euro
Zusätzliches Entgelt für eine vierteljährliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	47,90 Euro	57,00 Euro
Zusätzliches Entgelt für eine monatliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	157,14 Euro	187,00 Euro

* Für diese Pauschalen fällt keine Umsatzsteuer an.

** Das jährlich zu zahlende Entgelt für die unterjährige Abrechnung wird anteilig im Rahmen der einzelnen Abrechnungen berechnet.

In den übrigen Eurobeträgen (brutto) ist die Umsatzsteuer von z. Zt. 19% enthalten.

Bei Zahlungsverzug berechnet die SWK ENERGIE ab Fälligkeit Verzugszinsen in gleicher Höhe wie bei der Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredites

7 Kündigung, Änderungen der Allgemeinen Preise

7.1 Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

7.2 Änderungen der Allgemeinen Preise werden nach § 36 Abs. 1 EnWG gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

8 Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

- 8.1** Das Stromentgelt nach dem Allgemeinen Tarif enthält die Konzessionsabgabe (KA) nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils festgelegten Höhe, die an die Stadt Krefeld abgeführt wird. Die Konzessionsabgabe beträgt ab dem 01.01.2002 für Schwachlastregelungen 0,61 Cent/kWh und für alle sonstigen Stromlieferungen 1,99 Cent/kWh.
- 8.2** Weitere staatlich oder regulatorisch veranlasste Belastungen umfassen die Stromsteuer nach § 3 Stromsteuergesetz, die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Absatz 2 der Stromzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten sowie Netzentgelt und das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung als regulatorisch veranlasste Belastungen.
- 8.3** Die im Preisblatt für die Allgemeinen Preise genannten Bruttopreise beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von z. Z. 19% (gültig ab 01.01.2007).

9 Schlichtungsstelle ENERGIE und Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

9.1 Schlichtungsstelle ENERGIE

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Tel.: 030 / 27 57 240 – 0 | Fax: 030 / 27 57 240 – 69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

9.2 Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen | Verbraucherservice

Postfach 8001 | 53105 Bonn

Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr 030 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Telefax: 030 22480-323

Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Preisblatt für die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Elektrizität, gültig ab 01.01.2017

Allgemeine Preise	ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung	
Haushaltsbedarf und landwirtschaftlicher Bedarf				
Allgemeine Preise (Grundversorgung Haushalt)	<u>Nettopreise</u>	<u>Bruttopreise</u>	<u>Nettopreise</u>	<u>Bruttopreise</u>
Verbrauchspreis Cent/kWh	24,404	29,04	24,656	29,34
Schwachlast-Arbeitspreis Cent/kWh			19,850	23,62
Grundpreis EUR/Jahr □ (inklusive Verrechnungspreis für einen Zähler)	81,76	97,29	81,76	97,29
Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf				
Allgemeine Preise (Grundversorgung Gewerbe)	<u>Nettopreise</u>	<u>Bruttopreise</u>	<u>Nettopreise</u>	<u>Bruttopreise</u>
Verbrauchspreis Cent/kWh	24,404	29,04	24,656	29,34
Schwachlast-Arbeitspreis Cent/kWh			19,850	23,62
□ Grundpreis EUR/Jahr (inklusive Verrechnungspreis für einen Zähler) □	159,76	190,11	159,76	190,11
Gemeinschaftsbedarf				
Arbeitspreis Cent/kWh	24,404	29,04		
Grundpreis EUR/Jahr (inklusive Verrechnungspreis für einen Zähler)	42,76	50,88		
Verrechnungspreise je zusätzlichem Zähler	<u>Nettopreise</u>	<u>Bruttopreise</u>		
- Wechsel- bzw. Drehstrom-Eintarifzähler	39,00	46,41	EUR/Jahr	
- Wechsel- bzw. Drehstrom-Zweitartifizähler	39,00	46,41	EUR/Jahr	
Sonstige Geräte:				
- Stromwandlersatz	36,00	42,84	EUR/Jahr	
- Tarifschaltung	28,00	33,32	EUR/Jahr	

Krefeld, 04.11.2016

Die vorgenannten Bruttopreise sind aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (ab 1.1.2007: 19 %) zum Rechnungsbetrag.

SWK ENERGIE GmbH
Die Geschäftsführung

JAHRESABSCHLUSS 2015 DES BETRIEBS „STADTENTWÄSSERUNG KREFELD“

Der Jahresabschluss 2015 des Betriebs „Stadtentwässerung Krefeld“ ist gemäß § 26 EigVO wie folgt bekanntzumachen:

Der Rat der Stadt Krefeld hat am 29.09.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Das Berichtsjahr 2015 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 5.338.005,74 € ab.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zu der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 im Hause der Stadtentwässerung Krefeld, St. Töniser Straße 270, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Gemäß § 106 Abs. 2 GO NW ist gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebs Stadtentwässerung Krefeld die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Krefeld, bedient.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Krefeld, hat am 07.06.2016 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtentwässerung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtentwässerung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie führt dabei unter dem 10.10.2016 aus:

„Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfpflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

Stadtentwässerung Krefeld



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

18.11. – 20.11.2016

Ralf Esser

Rembertstraße 118 | 47809 Krefeld

557910

0172 20 05 954

25.11. – 27.11.2016

Wilhelm Gobbers GmbH

Ispelsstraße 30/32 | 47805 Krefeld

8 21 38 60

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117 ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der **Telefon-Nr. 0700 84374666** zu erreichen.